Teil C - Örtliche Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
i.d.F. vom 05.03.2010 (GBL. S.357, ber. S. 416)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Dächer

- Zulässig sind nur Flachdächer sowie gewölbte und geneigte Dächer bis 15° Dachneigung. Für untergeordnete Bauteile sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- Metall - Dacheindeckungen sind nur in beschichteter Form zulässig.

2 Gebäudefassaden

- Leucht- und Signalfarben sind zur Fassadengestaltung unzulässig.
- Die Außenwände der baulichen Anlagen müssen zur L 560 hin spiegel- und blendfrei sein. Künstliche Beleuchtungs- oder Lichteffekte sind verboten.

3 Einfriedungen

- Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen sind nur als Stabgitter- oder Drahtzaunanlagen bis 2,00 m Höhe zulässig, eine Hinterpflanzung ist möglich.
- Geschlossene Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
- Im Übrigen gilt das aktuelle Nachbarrecht Baden-Württemberg.

7 Gestaltung von PKW-Stellplätzen

- Für die Befestigung von PKW-Stellplätzen sind nur wasserdurchlässige Materialien zulässig, soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit es technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten ist.

4 Gestaltung unbebauter Flächen

- Nicht überbaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

5 Werbeanlagen und Beleuchtung

- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig (d.h. auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück und nur als Werbung für den ansässigen Betrieb). Hiervon ausgenommen sind Werbesammelanlagen, die in Abstimmung mit der Stadt gestaltet und errichtet werden.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die tatsächliche Wandhöhe nicht überschreiten. Dabei ist die Wandhöhe definiert als das Maß zwischen dem Bezugspunkt (siehe Ziff. 2 Abs. 2 der Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. der Oberkante Attika bei Flachdächern. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10,00 m nicht überschreiten.
- Anlagen mit grellen Farben, wechselndem oder bewegtem Licht, Videowände u. ä. sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.
- Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind „insektenfreundliche“ Lampen zu verwenden (z.B. Natriumdampflampen oder LED).

6 Führung von Versorgungsleitungen

- Leitungen für die Telekommunikation dürfen nur unterirdisch geführt werden. Ausnahmsweise ist eine oberirdische Führung nur dann zulässig, wenn dies im Einvernehmen zwischen dem Leitungsträger und der Stadt Stutensee entschieden wird.

7 Versickerung des Niederschlagswassers

- Das Niederschlagswasser von den Dächern der Gebäude und von Pkw- Stellplätzen ist auf den Grundstücken durch die Anlage geeigneter Mulden zur Versickerung zu bringen. Dabei darf nur das Niederschlagswasser der Stellplätze versickert werden, bei denen keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Boden besteht.
- Die Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen hat gemäß ATV-DVWK-Merkblatt A 138 in Verbindung mit den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) zu erfolgen.